

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.306/5-4/83

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

1010 Wien, den 1. August 1983
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

An
 das Bundesministerium für
 in

14/SN-6/ME GESETZENTWURF	
17 -GE/19-83	
Datum:	5.8.83
Finanzen	
Verteilt:	1983-09-12

WIEN Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 5. Juli 1983, GZ. 06 0102/11-IV/6/83 zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 wie folgt Stellung:

Zum Abschnitt I (Einkommenssteuergesetz 1972)

- Das Bundesministerium für soziale Verwaltung weist neuerlich auf seinen mehrfach geäußerten Wunsch (zuletzt mit ho. Note vom 26. August 1982, Zl. 10.306/3-4/82) hin, die Bestimmung des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 (ESTG. 1972) dahingehend zu ergänzen, daß analog der Regelung für Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz auch für Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 Steuerfreiheit gewährt wird.
- Wie schon in seiner letzten unter a) genannten Stellungnahme regt das ho. Ressort zu § 48 Abs. 2 ESTG 1972 an, die Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten mit Ordnungszahl für Pensionisten auf sechs aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu verlängern, um den Verwaltungsaufwand der Pensionsversicherungsträger zu senken.
- Im Entwurf ist keine Anhebung der Freigrenze des § 67 Abs. 1 ESTG 1967 vorgesehen. Um eine Besteuerung der zweiten Sonderzahlung von Pensionen im Zuge der im Jahre 1984 erfolgen-

den Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze und der als Ablöse für den Wegfall der Wohnungsbeihilfe geplanten zusätzlichen Erhöhung der Richtsätze für Pensionisten aus eigener Pensionsversicherung und der Ausgleichszulagenrichtsätze für Bezieher einer Witwen(Witwer)pension zu vermeiden, wird im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger angeregt, die Bagatellgrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1967 von derzeit S 210,- auf S 250,- anzuheben. (Der Richtsatz für den verheirateten Pensionisten wird ab 1.Jänner 1984 S 6.259,- betragen; daraus ergeben sich steuerbare Sonderzahlungen von S 4.018,-).

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtsatz
der Ausgleichszulagenrichtsätze

Präsidium des Nationalrates
in W I E N , I .
Parlament
mit Beziehung auf das Rundschreiben
des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961.
zur gefälligen Kenntnisnahme.
25 Mehrexemplare der he.
Stellungnahme liegen bei.
Für den Bundesminister:
Spindler

Für die Richtsatz
der Ausgleichszulagenrichtsätze